

§ 3 Nr. 1 [Sozialleistungen und Mutterschaftsgeld]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

1. a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
- d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried *Bergkemper*,
Richter am BFH aD, Lenggries

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 1

I. Grundinformation zu Nr. 1	1	IV. Geltungsbereich der Nr. 1	3
II. Rechtsentwicklung der Nr. 1	1a	V. Verhältnis der Nr. 1 zu anderen	
III. Bedeutung der Nr. 1	2	Vorschriften	4

B. Erläuterungen zu Buchst. a: Steuerfreiheit der Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung

I. Leistungen aus einer Kranken- versicherung	6	III. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung	11
II. Leistungen aus einer Pflege- versicherung	7		

C. Erläuterungen zu Buchst. b: Steuerfreiheit von Sachleistungen und Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachleistungen nach dem ALG 15

D. Erläuterungen zu Buchst. c:
Steuerfreiheit des Übergangsgeldes nach dem SGB VI
und der Geldleistungen nach den §§ 10, 36–39 ALG 20

E. Erläuterungen zu Buchst. d:
Steuerfreiheit des Mutterschaftsgeldes und anderer Leistungen . . . 21

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 1

1 I. Grundinformation zu Nr. 1

§ 3 Nr. 1 nimmt bestimmte, im Einzelnen genannte Sozialleistungen von der Befreiung aus. Dazu zählen ua. Krankenversicherungsleistungen, Sachleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und das Mutterschaftsgeld nach verschiedenen sozialrechtl. Bestimmungen.

1a II. Rechtsentwicklung der Nr. 1

Preuß. EStG 1906: Das Preuß. EStG 1906 befreite in § 5 Nr. 6 Leistungen aus einer Krankenversicherung.

EStG 1920: Die Befreiung der Leistungen aus einer Krankenversicherung wurde in § 12 Nr. 10 EStG 1920 beibehalten.

EStG 1934: Die Befreiung wurde in § 3 Nr. 6 EStG 1934 übernommen und auf Bezüge aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der Reichsversicherung ausgedehnt.

EStG 1939: Die Befreiung wurde im EStG 1939 in § 3 Nr. 1 Buchst. a–e beibehalten bzw. ergänzt.

KRG 12 v. 11.2.1946 (StuZBl. 1946, 5): Durch Art. X wurde die Zahl der freigestellten Einnahmen auf drei Arten eingeschränkt, ua. auf die Bezüge aus Sozialversicherung.

EStG idF des MRG 64 v. 22.6.1948 (StuZBl. 1948, 123) **und des II. StNG v. 20.4.1949** (StuZBl. 1949, 135): Die Bezüge aus der Sozialversicherung blieben in § 3 Nr. 1 EStG idF des MRG 64 und des II. StNG v. 20.4.1949 stfrei.

StÄndG 1950 v. 29.4.1950 (BGBl. I 1950, 95): § 3 Nr. 1 StÄndG 1950 enthielt eine differenziertere StBefreiung.

AFG v. 25.6.1969 (BGBl. I 1969, 582; BStBl. II 1969, 467): Nr. 1 wurde neu gefasst.

Mutterschutzgesetz v. 27.6.1979 (BGBl. I 1979, 823; BStBl. I 1979, 562): Nr. 1 wurde um den Buchst. d erweitert.

PflegeVG v. 26.5.1994 (BGBl. I 1994, 1014; BStBl. I 1994, 531): Mit Einführung der Sozialen Pflegeversicherung durch das PflegeVG wurde die StFreiheit nach Nr. 1 Buchst. a um Leistungen aus einer Pflegeversicherung erweitert.

ASRG 1995 v. 29.7.1994 (BGBl. I 1994, 1890; BStBl. I 1994, 543): Die Bezugnahmen in Nr. 1 Buchst. b und c auf Sach- und Geldleistungen nach dem GAL wurden durch das Agrarsozialreformgesetz (ASRG) auf solche nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ersetzt.

DNeuG v. 5.2.2009 (BGBl. I 2009, 160 [269]): Die Angabe „Zuschuss nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ wurde durch die Wörter „Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

III. Bedeutung der Nr. 1

2

Unter den StBefreiungen nach Nr. 1 finden sich überwiegend deklaratorische (s. § 3 Allg. Anm. 8).

Nr. 1 Buchst. a: Dazu zählen vor allem die in Nr. 1 Buchst. a genannten Leistungen aus einer Krankenversicherung, Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit es sich um Sachleistungen handelt. Lediglich soweit Geldleistungen wie etwa das Krankengeld oder das Krankentagegeld wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 sind, ist eine konstitutive StBefreiung anzunehmen. Die Annahme von Arbeitslohn scheidet regelmäßig aus. Leistungen aus einer gesetzlichen Unfallversicherung an den Betriebsinhaber können zudem stbare BE, solche an den ArbN Entschädigung für entgehende Einnahmen (§ 24 Nr. 1 Buchst. a) sein. Soweit es sich danach bei Nr. 1 Buchst. a um eine echte StBefreiung handelt, ist uE eine Sozialzweckbefreiung anzunehmen (s. § 3 Allg. Anm. 9).

Nr. 1 Buchst. b: Die Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung für Landwirte zählen ebenfalls zu den deklaratorischen StBefreiungen, Kinderzuschüsse aus der Rentenversicherung sind dagegen nach § 22 Nr. 1 stbar.

Nr. 1 Buchst. c: Das Übergangsgeld nach SGB VI und die Geldleistungen nach §§ 10, 36–39 ALG sind grds. bereits nicht stbar (s. dazu Anm. 20). Allenfalls bei länger dauerndem Bezug können das Übergangsgeld nach SGB VI und das Überbrückungsgeld nach § 38 ALG gem. § 22 Nr. 1 stbar sein.

Nr. 1 Buchst. d: Die Leistungen sind überwiegend als staatliche Transferleistungen bereits nicht stbar. Lediglich die Zuschüsse zum Mutterschutzgeld können wiederkehrende Bezüge sein. Der konstitutiven StBefreiung liegen soziale Erwägungen zugrunde.

Progressionsvorbehalt: Das Krankengeld, das Mutterschaftsgeld und das Verletzungsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen dem ProgrVorb. gem. § 32b Abs. 1 Satz 1 Buchst. b (§ 32b Anm. 83 ff.).

IV. Geltungsbereich der Nr. 1

3

Sachlicher Geltungsbereich: Nr. 1 gilt unabhängig davon, welcher Einkunftsart die Einnahmen zuzurechnen sind.

Persönlicher Geltungsbereich: Nr. 1 gilt für unbeschränkt und beschränkt estpfl. Personen; § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung (§ 3 Allg. Anm. 20).

4 V. Verhältnis der Nr. 1 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 3 Nr. 2 Buchst. e: Die Vorschrift bestimmt, dass Leistungen ausländ. Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedsland der EU, in einem Staat, auf den das Abkommen über den EWR Anwendung findet, oder in der Schweiz haben, stfrei sind, wenn sie ua. den in § 3 Nr. 1 genannten Leistungen vergleichbar sind (s. Anm. 6; § 3 Nr. 2 Anm. 7).

Verhältnis zu § 3 Nr. 14: Die Vorschrift befreit Zuschüsse des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners, der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, für seine Krankenversicherung.

Verhältnis zu § 3 Nr. 26 und 26a: Während nach Nr. 1 Buchst. a Leistungen an Pflegebedürftige stfrei sind, stellen § 3 Nr. 26 und 26a Einnahmen der pflegenden Personen stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 36: Beide StBefreiungen sind nebeneinander anzuwenden. Nach Nr. 1 Buchst. a ist das Pflegegeld stbefreit, das der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung erhält (Anm. 7). Nr. 36 befreit ua. weitergeleitetes Pflegegeld, das die Pflegeperson vereinnahmt (§ 3 Nr. 36 Anm. 24).

Verhältnis zu § 41 Abs. 1 Satz 4: Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG ist in das Lohnkonto einzutragen.

Verhältnis zu § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (Nr. 1 Buchst. d) ist auf der elektronischen LStBescheinigung zu vermerken.

Verhältnis zu § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4: Bei den in Nr. 1 Buchst. d erwähnten Zuschüssen darf der ArbG keinen LStJA durchführen.

5 Einstweilen frei.

B. Erläuterungen zu Buchst. a: Steuerfreiheit der Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung

6 I. Leistungen aus einer Krankenversicherung

Steuerfrei sind die Leistungen aus einer Krankenversicherung.

Begriff und Rechtsgrundlagen der Krankenversicherung: Der Begriff der Krankenversicherung ergibt sich nicht aus dem EStG (BFH v. 22.5.1969 – IV R 144/68, BStBl. II 1969, 489). Krankenversicherungen dienen der Deckung von Aufwendungen aufgrund von Erkrankungen. Man unterscheidet zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und privaten Versicherungseinrichtungen (vertragliche Krankenversicherung). Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im SGB V geregelt. Nach § 1 SGB V hat die gesetzliche Krankenversicherung die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Krankenversicherung iSd. Nr. 1 Buchst. a ist eine gesetzliche oder private Versicherungseinrichtung, die diese Aufgabe erfüllt. Die StFreiheit bezieht sich nur auf Leistungen aus einer solchen Versicherung. Leistungen von Alters-, Pensions- und Unterstützungskassen sind nicht befreit. Dagegen sind auch Leistungen aus einer ausländ. Krankenversicherung nach Nr. 1 Buchst. a stfrei (BFH v. 1.6.2022 – I R 3/18, BStBl. II 2023, 230, mwN). Daneben sind – auf-

grund einer gesetzgeberischen Unachtsamkeit – solche Leistungen auch nach § 3 Nr. 2 Buchst. e stfrei (FG Ba.-Württ. v. 8.5.2019 – 14 K 2647/18, EFG 2019, 1903, rkr.; vgl. § 3 Nr. 2 Anm. 7).

Leistungen aus einer Krankenversicherung: Sämtliche Leistungen aus einer Krankenversicherung sind stfrei. Nr. 1 Buchst. a verweist somit hinsichtlich des Leistungsumfangs auf den entsprechenden Katalog der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen. Leistungen aus einer Krankenversicherung sind Bar- und Sachleistungen. Es ist ohne Bedeutung, ob die Leistungen an den ursprünglich Berechtigten oder an Hinterbliebene gewährt werden. Auch bei Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenversicherung handelt es sich uE um stfreie Leistungen iSd. Nr. 1 Buchst. a (offen gelassen: BFH v. 1.6.2016 – X R 17/15, BStBl. II 2016, 989; BFH v. 6.5.2020 – X R 30/18, BFH/NV 2020, 1067). Leistungen, die nicht von einer Krankenversicherung stammen, stellt Nr. 1 Buchst. a nicht stfrei. Das trifft etwa auf Leistungen des ArbG zu. Für den Stpfl. besteht aber in diesem Fall eine Abzugsminderung nach § 33 (*Valta in Brandis/Heuermann*, § 3 Nr. 1 Rz. 2 [8/2022], mit Hinweis auf BFH v. 14.3.1975 – VI R 63/73, BStBl. II 1975, 632).

- ▶ **Krankengeld:** Zu den Leistungen bei Krankheit (§§ 27–51 SGB V) gehört auch das Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V; BFH v. 29.4.2009 – X R 31/08, BFH/NV 2009, 1625; FG Köln v. 29.1.2013 – 1 K 3219/11, EFG 2013, 1307, rkr.). Anspruch auf Krankengeld besteht bei Arbeitsunfähigkeit. Das Krankengeld beträgt 70 % des erzielten Arbeitsentgelts (§ 47 SGB V). Es unterliegt dem ProgrVorb. nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b (s. § 32b Anm. 82 ff.). Dies ist nach Auffassung des BFH verfassungsrechtl. unbedenklich (BFH v. 9.9.1996 – VI B 86/96, BFH/NV 1997, 22). Krankengeld für Nichtkrankenversicherungspflichtige, die in einer privaten Krankenkasse versichert sind, wird dagegen nicht in den ProgrVorb. einbezogen (§ 32b Anm. 83).

Krankenhaustagegeldversicherung: Zu den Leistungen aus einer Krankenversicherung gehören auch die aus einer Krankenhaustagegeldversicherung, soweit damit in erster Linie die Krankenhauskosten abgedeckt werden sollen, obwohl im Unterschied zu den übrigen Krankenversicherungen die Leistungen dem Berechtigten zur freien Verfügung überlassen werden (BFH v. 22.10.1971 – VI R 242/69 U, BStBl. II 1972, 177).

- ▶ **Krankentagegeldversicherung:** Darüber hinaus zählen auch die Einnahmen aus einer Krankentagegeldversicherung zu den stfreien Einnahmen.

BFH v. 22.5.1969 – IV R 144/68 U, BStBl. II 1969, 489; BFH v. 26.5.1998 – VI R 9/96, BStBl. II 1998, 581, zu ausländ. Betriebskrankenkasse; BFH v. 29.4.2009 – X R 31/08, BFH/NV 2009, 1625, zum schweizerischen Geburtengeld; zweifelnd BFH v. 22.10.1991 – VI R 242/69 U, BStBl. II 1972, 177; offen gelassen BFH v. 7.12.1982 – IV R 32/80, BStBl. II 1983, 101; von *Beckerath in Kirchhoff/Seer*, 21. Aufl. 2022, § 3 Rz. 5.

Zwar sind diese Leistungen nicht von den durch die Krankheit verursachten Kosten abhängig, sondern sollen einen Verdienstauffall ausgleichen. Dennoch ist die Nähe zum Krankengeld (§ 44 SGB V) als einer Leistung der Krankenversicherung gegeben. Auch dieses dient nicht der Deckung der durch die Krankheit entstandenen Aufwendungen, sondern hat Lohnersatzfunktion. Dagegen ist die Lohnfortzahlung des ArbG im Krankheitsfall einer Versicherungsleistung wirtschaftlich nicht gleichzustellen. Es handelt sich vielmehr um Arbeitslohn.

Abzug der Prämie: Eine Krankenversicherung ist nur im privaten Bereich denkbar und zulässig. Ein Abzug der Prämie als BA scheidet deshalb aus. Dies gilt idR

auch für eine Krankentagegeldversicherung. Anders ist es nur, wenn sich die Versicherung ausschließlich auf typische Berufskrankheiten beschränkt (BFH v. 7.10.1982 – IV R 32/80 U, BStBl. II 1983, 101). Auch in diesem Fall tritt Stfreiheit ein, weil Nr. 1 Buchst. a nicht zwischen privater und beruflicher Versicherung unterscheidet.

Die Stbefreiung der Versicherungsleistungen führt uE nicht zu einem Abzugsverbot für die Prämien nach § 3c, da es an einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistungen und Beiträgen fehlt. Der unmittelbare Zusammenhang iSd. § 3c besteht allein zwischen aufgewendeten Kosten einer Berufskrankheit und stfreier Erstattung dieser Aufwendungen nach Nr. 1 Buchst. a (aA BFH v. 22.5.1969 – IV R 144/68, BStBl. II 1969, 489).

7 II. Leistungen aus einer Pflegeversicherung

Begriff und Rechtsgrundlagen der Pflegeversicherung: Die Pflegeversicherung dient der Absicherung des unabhängig vom Alter bestehenden allgemeinen Lebensrisikos, pflegebedürftig zu werden. Eine allgemeine Versicherung zur Abdeckung dieses Risikos, vergleichbar den Versicherungen gegen Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit sowie zur Sicherung des Alterseinkommens gab es bis zum Inkrafttreten des PflegeVG v. 26.5.1994 (BGBl. I 1994, 1014; BStBl. I 1994, 531) nicht (BTDrucks. 12/5262). Das PflegeVG betrifft die soziale (gesetzliche) Pflegeversicherung. Die soziale Pflegeversicherung ist als XI. Buch Teil des SGB.

Leistungen aus einer Pflegeversicherung sind stfrei. Das bedeutet zunächst, dass wie bei einer Krankenversicherung sämtliche Leistungen aus einer sozialen Pflegeversicherung (Barleistungen und Sachleistungen; s. dazu § 28 SGB XI) stfrei sind. Darüber hinaus bedeutet es, dass auch sämtliche Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung uneingeschränkt stfrei sind.

Nr. 1 Buchst. a betrifft ausschließlich die Leistungen der Pflegekasse an die pflegebedürftigen Personen. Unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 36 ist auch das an die Pflegeperson gezahlte Pflegegeld stfrei (s. Anm. 4).

8–10 Einstweilen frei.

11 III. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind stfrei. Die gesetzliche Unfallversicherung dient dem Schutz der ArbN vor Arbeitsunfällen und ihren Folgen. Allerdings sind kraft Gesetzes nicht nur Beschäftigte versichert, sondern ua. auch Lernende, behinderte Menschen und Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 2 SGB VII). Die gesetzliche Unfallversicherung ist mW ab 1.1.1997 im SGB VII geregelt.

Neben der Versicherungspflicht kraft Gesetzes (§ 2 SGB VII) und kraft Satzung (§ 3 SGB VII) besteht auch die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig zu versichern (§ 6 SGB VII). Dies gilt insbes. für Betriebsinhaber, sofern nicht bereits eine Versicherungspflicht besteht. In allen Fällen ordnet Nr. 1 Buchst. a die entsprechenden Leistungen den stfreien Einnahmen zu.

Steuerfreie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind sämtlich Versicherungsleistungen, die im SGB VII aufgeführt sind (§§ 26 ff.; zur Verletzten-

rente s. BFH v. 9.2.2012 – III R 5/08, BStBl. II 2012, 891; BSG v. 17.4.2012 – B 13 R 15/11, juris; zum ProgrVorb. insoweit s. § 32b Anm. 85).

Die StFreiheit gilt auch für Leistungen aus einer ausländ. gesetzlichen Unfallversicherung, wenn diese im Wesentlichen der inländ. Unfallversicherung gleichgestaltet ist (s. § 3 Nr. 2 Buchst. e; § 3 Nr. 2 Anm. 7; zur früheren Rechtslage: BFH v. 7.8.1959 – VI 299/57 U, BStBl. III 1959, 462; BFH v. 15.4.1996 – VI R 98/95, BStBl. II 1996, 478; zur Vergleichbarkeit s. FG Ba.-Württ. v. 25.7.1997 – 11 K 135/96, EFG 1998, 379, rkr.).

Vertragliche (private = freiwillige) Unfallversicherung: Leistungen aus einer vertraglichen (privaten) Unfallversicherung sind nicht stfrei. Dies ist verfassungsrechtl. unbedenklich (BFH v. 14.3.1972 – VIII R 26/67 U, BStBl. II 1972, 536). Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung sind nicht stbar, sofern es sich um Kapitalabfindungen handelt. Laufende Rentenzahlungen sind jedoch nach § 22 Nr. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 Buchst. a stpfl. (BMF v. 28.10.2009 – IV C 5 - S 2332/09/10004, BStBl. I 2009, 1275). Die Versicherungsleistungen sind BE, wenn die private Unfallversicherung zum BV zählt (BFH v. 14.3.1972 – VIII R 26/67 U, BStBl. II 1972, 536).

► **Arbeitslohn:** Besonderheiten gelten bei vom ArbG abgeschlossenen Unfallversicherungen seiner ArbN.

Handelt es sich dabei um Versicherungen für fremde Rechnung, bei denen die Ausübung der Rechte ausschließlich dem ArbG zusteht, so stellen die Beiträge im Zeitpunkt der Zahlung durch den ArbG keinen Arbeitslohn dar (BFH v. 16.4.1999 – VI R 60/96, BStBl. II 2000, 406; BFH v. 16.4.1999 – VI R 66/97, BStBl. II 2000, 408). Erhält ein ArbN Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag, führen die bis dahin entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der Leistung an den ArbN zu Arbeitslohn, begrenzt auf die dem ArbN ausgezahlte Versicherungsleistung (BFH v. 11.12.2008 – VI R 9/05, BStBl. II 2009, 385; s. im Einzelnen BMF v. 28.10.2009 – IV C 5 - S 2332/09/10004, BStBl. I 2009, 1275).

Kann der ArbN den Versicherungsanspruch bei einer vom ArbG abgeschlossenen Unfallversicherung unmittelbar gegenüber dem VU geltend machen, sind die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den ArbG Arbeitslohn (BMF v. 28.10.2009 – IV C 5 - S 2332/09/10004, BStBl. I 2009, 1275).

Einstweilen frei.

12–14

C. Erläuterungen zu Buchst. b: Steuerfreiheit von Sachleistungen und Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachleistungen nach dem ALG 15

Nach Nr. 1 Buchst. b sind ua. Sachleistungen aus den gesetzlichen, nicht auch vertraglichen Rentenversicherungen einschließlich der im ALG geregelten Sachleistungen stfrei. Zu Geldleistungen s. Anm. 20 und zu vergleichbaren Leistungen ausländ. Rechtsträger s. Anm. 6 und § 3 Nr. 2 Anm. 7. Sterbegelder aus berufsständischen Versorgungswerken unterliegen als „andere Leistungen“ gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa mit dem Besteuerungsanteil der ESt (BFH v. 23.11.2016 – X R 13/14, BFH/NV 2017, 445; BMF v. 19.8.2013 – IV C 5 - S 2345/08/0001, 2013/0760735, BStBl. I 2013, 1087, Rz. 204).

Gesetzliche Grundlage für die (gesetzliche) Rentenversicherung ist das SGB VI.

Sachleistungen sind die in den einzelnen Leistungsgesetzen verzeichneten Zuwendungen und Dienstleistungen. Der Begriff der Sachleistungen stimmt daher nicht unbedingt mit dem Begriff der Sachbezüge iSd. § 8 überein (s. § 8 Anm. 23).

Die (steuerfreien) Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung umfassen Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben (s. §§ 14–17 SGB VI).

Sachleistungen nach dem ALG: Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) regelt die Alterssicherung der Landwirte. Neben dem Landwirt hat auch der Ehegatte des Landwirts einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem ALG (§ 1 Abs. 3 ALG; BTDrucks. 12/5889). Sachleistungen nach dem ALG sind Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Nachsorge sowie ergänzende Leistungen (§ 7 ALG). Für den Umfang der medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation verweist § 10 Abs. 1 Satz 1 ALG auf Bestimmungen des SGB VI. Als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation kann auch Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ALG). Betriebs- und Haushaltshilfe wird als sonstige ergänzende Leistung im Übrigen bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kur (§ 36 ALG), Tod des Landwirts (§ 37 ALG) und in anderen Fällen (§ 39 ALG) gewährt.

Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung: Steuerbefreit sind ab 1.1.1977 auch die Kinderzuschüsse zu den Rentenleistungen.

Maßgeblich war § 270 SGB VI aF. Danach wurde allerdings ein Kinderzuschuss nur noch Berechtigten gezahlt, die nach den bis zum 1.1.1992 geltenden rentenrechtl. Bestimmungen (etwa § 1262 RVO) für ein Kind einen Anspruch auf einen Kinderzuschuss hatten. § 270 SGB VI aF ist durch Gesetz v. 11.11.2016 (BGBl. I 2016, 2500) mW v. 17.11.2016 wegen Zeitablaufs aufgehoben worden, denn Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurden letztmalig im Oktober 2011 gezahlt.

Die StBefreiung betraf im Übrigen nicht die Kinderzuschüsse der berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dies hält der BFH für verfassungsgemäß (BFH v. 31.8.2011 – X R 11-10, BStBl. II 2012, 312).

16–19 Einstweilen frei.

20 D. Erläuterungen zu Buchst. c: Steuerfreiheit des Übergangsgeldes nach dem SGB VI und der Geldleistungen nach den §§ 10, 36–39 ALG

Übergangsgeld: Beim Übergangsgeld handelt es sich um Geldleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 9 SGB VI erbringt die Rentenversicherung auch sog. ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Dazu gehört auch das Übergangsgeld (s. im Einzelnen §§ 20, 21 SGB VI).

Geldleistungen nach §§ 10, 36, 37 und 39 ALG sind stfrei.

- **Geldleistungen nach § 10 ALG:** Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ALG kann als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation auch Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Als Betriebs- oder Haushaltshilfe wird eine Ersatzkraft gestellt (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ALG). Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden

oder besteht Grund, davon abzusehen, werden die Kosten für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet (§ 10 Abs. 3 Satz 2 ALG). Diese Geldleistungen stellt Nr. 1 Buchst. c stfrei.

- ▶ *Geldleistungen nach §§ 36, 37 und 39 ALG:* § 10 Abs. 3 ALG gilt entsprechend für die Betriebs- und Haushaltshilfe in den Fällen der §§ 36, 37 und 39 ALG (§ 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 3 ALG).

Geldleistungen nach § 38 ALG sind ebenfalls stfrei. § 38 regelt das sog. Überbrückungsgeld.

Ausländische Rechtsträger: Nr. 1 Buchst. c vergleichbare Leistungen ausl. Rechtsträger sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 2 Buchst. e ebenfalls stfrei (s. § 3 Nr. 2 Anm. 7; aA zur alten Rechtslage BFH v. 7.2.2005 – IX B 239/02, BFH/NV 2005, 1052).

E. Erläuterungen zu Buchst. d: Steuerfreiheit des Mutterschaftsgeldes und anderer Leistungen

21

Mutterschaftsgeld: Steuerfrei sind das Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG, der RVO und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG).

- ▶ *Begriff und Rechtsgrundlagen des Mutterschaftsgeldes:* Diese Leistung ist Teil des im MuSchG v. 23.5.2017 (BGBl. I 2017, 1228) geregelten gesetzlichen Mutterschutzes. Das MuSchG schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 MuSchG). Das MuSchG ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MuSchG).

Zu den Leistungen des MuSchG zählt auch das Mutterschaftsgeld gem. § 19 MuSchG. Nach § 19 Abs. 1 MuSchG erhält eine Frau, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (sechs Wochen vor bis idR acht Wochen nach der Entbindung) sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des SGB V oder nach den Vorschriften des KVLG. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 MuSchG erhält eine Frau, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des SGB V über das Mutterschaftsgeld, jedoch höchstens 210 €.

Daraus folgt, dass das stfrei gestellte Mutterschaftsgeld iSd. § 19 Abs. 1 MuSchG dort nicht abschließend geregelt ist, sondern der Ergänzung des SGB V bzw. des KVLG bedarf. Nr. 1 Buchst. d bringt dieses Verhältnis zwischen MuSchG und dem SGB V bzw. KVLG nicht korrekt zum Ausdruck.

Das Mutterschaftsgeld gem. § 19 MuSchG unterliegt dem ProgrVorb. (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c).

Nicht stfrei ist der sog. Mutterschaftslohn gem. § 18 MuSchG.

- ▶ *Mutterschaftsgeld nach der RVO bzw. SGB V:* Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist das Mutterschaftsgeld nach der RVO stfrei. Das ist zum Einen nicht

korrekt, weil es um Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG iVm. der RVO geht. Zum anderen ist der Bezug auf die RVO nicht mehr korrekt. Das Mutterschaftsgeld war zunächst in § 200 Abs. 2 RVO geregelt. Diese Vorschrift ist allerdings mW ab 30.12.2012 aufgehoben worden (Gesetz v. 23.10.2012, BGBl. I 2012, 2246). Eine entsprechende Regelung findet sich stattdessen nunmehr, wie in § 19 Abs. 1 MuSchG erwähnt, im SGB V und zwar dort in § 24i. Danach erhalten Frauen, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, für die Zeit der Schutzfristen einschließlich des Entbindungstags Mutterschaftsgeld. Es beläuft sich auf höchstens 13 € je Tag.

- ▶ *Mutterschaftsgeld nach dem KVLG*: Für den Bereich der Landwirtschaft ist das Mutterschaftsgeld in § 14 KVLG geregelt. Danach erhalten ua. versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die rentenversicherungspflichtig sind, Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KVLG).

Sonderunterstützung: Steuerfrei ist nach dem Wortlaut der Vorschrift auch die Sonderunterstützung für im Haushalt Beschäftigte. Die StFreiheit geht seit der zum 1.1.1997 in Kraft getretenen Änderung des MuSchG durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschaftsrechts v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2110) ins Leere, denn die bis dahin in § 12 MuSchG geregelte Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen ist mit der Änderung des MuSchG weggefallen (s. *Zmarzlik*, DB 1997, 474). Einer StFreistellung durch Nr. 1 Buchst. c bedarf es seit VZ 1997 nicht mehr.

Folgende Zuschüsse sind stfrei:

- ▶ *Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG*: Steuerfrei ist auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG. Danach erhalten Frauen während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) sowie für den Entbindungstag von ihrem ArbG einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 € und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld aufgrund einer tarifvertraglich angelegten Zahlung im Rahmen eines „arbeitnehmerähnlichen“ Beschäftigungsverhältnisses ist nicht stfrei (FG Köln v. 12.9.2019 – 15 K 1378/18, EFG 2020, 1114, Az. BFH VIII R 39/19).
- ▶ *Zuschuss während der Elternzeit*: Mit Wirkung ab VZ 2009 (s. Anm. 1) ist auch der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtl. Vorschriften stfrei. Bis VZ 2008 befreite die Vorschrift in vergleichbarer Weise den Zuschuss nach § 4a MutterschutzVO oder einer entsprechenden Landesregelung. Nach dieser Vorschrift erhielten Beamtinnen einen Zuschuss für die Zeit vor (sechs Wochen) und nach der Geburt (acht Wochen), wenn die Geburt in die Zeit des Erziehungsurlaubs fiel. Mit der Neuregelung sollte der Verweis auf konkrete Vorschriften der MutterschutzVO jeweils durch eine inhaltliche Umschreibung des Zuschusses für Beamtinnen, die während einer Elternzeit schwanger werden, ersetzt werden (BTDrucks. 16/10850, 248). Nach § 79 BBG iVm. § 5 Satz 1 der Mutterschutz- und ElternzeitVO (MuSchEltZV) erhalten Beamtinnen einen Zuschuss von 13 € für jeden Kalendertag eines Beschäftigungsverbots in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und eines Beschäftigungsverbots nach der Entbindung – einschließlich des Entbindungstags –, der in eine Elternzeit fällt (zur Begrenzung auf 210 € s. § 5 Satz 2 Mu-

SchEltZV). Die Regelungen über Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung ergeben sich aus §§ 3 ff. MuSchG. Anspruch auf Elternzeit haben gem. § 6 MuSchEltZV Beamtinnen entsprechend §§ 15 und 16 BEEG (s. dazu § 3 Nr. 67 Anm. 1 und 2).

- ▶ *Vergleichbare Zuschüsse enthalten landesrechtliche Regelungen für Landesbeamtinnen* (s. zB § 20 Bayrische Urlaubs- und MutterschutzVO). Auch diese sind entsprechend stfrei.

Ausländische Rechtsträger: Soweit Leistungen ausländ. Rechtsträger den in Nr. 1 Buchst. d genannten Leistungen vergleichbar sind, kommt die StBefreiung ebenfalls zum Zuge (§ 3 Nr. 2 Buchst. e; § 3 Nr. 2 Anm. 7).

